

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

# Landtgerichts Ordnung in

vnd ander klein vnd gross Viech / auch Leinwat / Garn vnd and  
ders / so er zu seiner selbst unterhaltung bedarff / kauffen / doch das  
er solch erkaufte Wahr nicht ferrier verkauffe / allein wo ein Un-  
derthan zu seiner Zaug / ein Ros / Ochssen oder Stier / so darzu  
nicht teüglich verkaufft / oder so ferri er desz zu seiner Arbeit weit-  
ter nicht bedarff / mag er desz auch / alsz ander sein eigen erzügelt  
Viech / vnd anders / das er erbasvt vnd in seinem Hauss erzeugt /  
seiner gelegenheit nach verkümmern. Wo aber ein Underthan  
ausz andern vrsachen sein Zaug / oder ander verkaufte Wahr /  
widerumben verhandtirt / das soll für einen Fürkauff geacht vnd  
gestrafft werden. Aber allen andern ledigen Personen / ist der  
Fürkauff in allerley Pfenwerten vnd Gattungen gänzlich verbo-  
ten / vnd sollen inhalt diser Ordnung / so oft sie damit betreten /  
gestrafft werden.

## Der Ausländer Für- kauff betreffende.

**A**tem / allen Ausländern auff dem Landt /  
**A** ist allerley Profandt an Getrayd / Fleisch / Früchten /  
Honig / Schmalz / Leinwat / Garn / vnd in Summa  
alle Wahr zu kauffen verbotten / Und so sie darwider handleten /  
vnd darmit betreten werden / seind sie in die straff desz Fürkauffs  
gefassen. Sie mögen aber jr nodurfft in allerley Profandt und  
andere Wahr / auff den gemainen Jar vnd Wochenmärkten /  
Auch das Getraydt bey der Prelaten / Herrn vnd Ritterschafft  
Kästen / vnuerwehrt kauffen. Auch andere jre pfenwert daselbst  
hin / in Stadt vnd Markt / vnd sonst an keinem ort im Landt /  
zu failem kauff bringen. Doch die Underthanen / so in zeit desz  
Lesens mit ihrem Ros vnd Geschier / in Österreich fahren / die  
mögen ihre Wägen mit Wein laden / Und so sie die ins Landt  
bringen /